



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 16-2202
Telefax +49 6131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

26. März 2025

Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz

Fortgeltung der vergaberechtlichen Erleichterungen ab 1. April 2025

Rundschreiben des MWVLW vom 21. Dezember 2022 und 22. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch fast vier Jahre nach der verheerenden Flutkatastrophe im Norden und Westen des Landes Rheinland-Pfalz sind die Herausforderungen beim Wiederaufbau nach wie vor enorm. Es bedarf daher einer fortgesetzten Entlastung bei den vergaberechtlichen Anforderungen, um die beschleunigte Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur zu unterstützen.

1. Verzicht auf die Losvergabepflicht

Am 1. April 2022 hatte der Landtag durch Einfügung des § 7 Abs. 2a des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) die Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation bei Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich auf die Aufteilung nach Teil- und Fachlosen zu verzichten. Mit Beschluss vom gleichen Tag stellte der Landtag die besondere Ausnahmesituation im Hinblick auf die Auswirkungen der Flutkatastrophe fest und begrenzte diese in räumlicher und sachlicher Hinsicht. Zeitlich wurde die Ausnahmeregelung zunächst bis 31. März 2024 und schließlich bis 31. März 2025 (GVBl. 2024, S. 66) verlängert. Auf die Rundschreiben des MWVLW vom 11. Mai 2022 mit Hinweisen zur Umsetzung des § 7 Abs. 2a MFG und vom 22. März 2024 wird hingewiesen.

Die gesetzliche Regelung selbst war bis 31. März 2025 befristet und würde wieder außer Kraft treten (Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 8. April 2022, GVBl. S. 119). Mit dem



am 20. Februar 2025 beschlossenen Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes (vgl. LT-Drucksache 18/11050 vom 12.12.2024) wurde § 7 Abs. 2a MFG entfristet (s. Anlage). Auf dieser Grundlage hat der Landtag am 20. Februar 2025 zugleich eine weitere Verlängerung des Verzichts auf die Losvergabe für zwei Jahre

bis zum 31. März 2027

beschlossen (s. Anlage).

2. Verlängerung der vergaberechtlichen Erleichterungen

Mit Rundschreiben des MWVLW vom 21. Dezember 2022 und 22. März 2024 wurden die vergaberechtlichen Erleichterungen für die Durchführung von Vergabeverfahren des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur neugefasst und bis 31. März 2025 befristet. In Anlehnung an den vorbezeichneten Beschluss des Landtages über die Fortgeltung des Verzichts über die Losvergabepflicht vom 20. Februar 2025 wird auch das Rundschreiben des MWVLW vom 21. Dezember 2022 in der Fassung des Rundschreibens vom 22. März 2024 um zwei Jahre

bis zum 31. März 2027

verlängert.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen. Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses und alle weiteren Rundschreiben sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt